

Prof. Dr. habil. EBERHARD POPPE, Prorektor der Martin-Luther-Universität Halle

## Grundrechte und -pflichten der Bürger im Verfassungsentwurf und die Menschenrechtsdeklaration der UNO

Das Jahr 1968 ist von der Organisation der Vereinten Nationen zum Jahr der Menschenrechte erklärt worden. Äußerer Anlaß dafür ist der 20. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der UN-Vollversammlung angenommen wurde. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Menschenrechtsdeklaration) wurde verkündet „als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereich ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten“<sup>1</sup>.

Die UNO-Menschenrechtsdeklaration ist, obwohl sie keine verbindliche Völkerrechtsregel darstellt<sup>2</sup>, „als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal“ dennoch ein Dokument von zwingender politisch-moralischer Kraft. In der Deklaration wie auch in den sie präzisierenden, von der XXI. UN-Vollversammlung am 16. Dezember 1966 verabschiedeten Menschenrechtskonventionen<sup>3</sup> werden Ziele (Ideale) postuliert, die zugleich ureigene Ziele des Sozialismus sind und vielfach überhaupt erst unter den Bedingungen der sozialistischen Gesellschaftsordnung für alle Menschen verwirklicht werden können. Die Verwirklichung der Menschenrechte ist eine dem Sozialismus immanente Zielstellung und war es z. B. in der Sowjetunion auch schon vor der Verkündung der UNO-Deklaration.

Es ist ein glückliches Zusammentreffen, daß in diesem Jahr der Menschenrechte in der Deutschen Demokratischen Republik dem gesamten Volk der Entwurf einer neuen, sozialistischen Verfassung zur Diskussion unterbreitet wurde. Dieser Entwurf, vor allem das Kapitel über die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, steht in voller Übereinstimmung mit der Menschenrechtsdeklaration und widerspiegelt die Verfassungswirklichkeit unseres Staates, die u. a. durch eine aktive Verwirklichung der Menschenrechte charakterisiert wird. Der Verfassungsentwurf ist somit gleichermaßen Rechenschaftslegung über die Entwicklung der Gesellschaft und des Menschen im Verlaufe einer fast 20jährigen revolutionären, antifaschistisch-demokratischen und sozialistischen Umwälzung in der Deutschen Demo-

kratischen Republik wie auch Programm der staatlichen und gesellschaftlichen, ökonomischen und geistig-kulturellen Entwicklung und der weiteren Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit.

Die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung der DDR verbürgt, daß die Menschenrechtsdeklaration wie allgemein anerkanntes, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienendes Völkerrecht befolgt wird. Die verfassungsmäßig gesicherte politische und ökonomische Macht des werktätigen Volkes ist in der DDR die entscheidende Grundlage für die Verwirklichung der Menschenrechtserklärung von 1948. In diesem Sinne heißt es in Art. 2 Abs. 1 des Verfassungsentwurfs:

„Alle politische Macht in der Deutschen Demokratischen Republik wird von den Werktätigen ausgeübt. Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates.“

Und der Inhalt der Machtausübung wird in Art. 4 des Verfassungsentwurfs folgendermaßen bestimmt:

„Alle Macht dient dem Wohle des Volkes. Sie sichert sein friedliches Leben, schützt die sozialistische Gesellschaft und gewährleistet die planmäßige Steigerung des Lebensstandards, die freie Entwicklung des Menschen, wahrt seine Würde und garantiert die in dieser Verfassung verbürgten Rechte.“

Weil das Volk die Macht selbst ausübt, kann diese Macht seinem Wohl dienen, können die in der Menschenrechtserklärung und in den Menschenrechtskonventionen garantierten demokratischen Prinzipien in der DDR verwirklicht werden. Das zeigen die Bestimmungen über die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger im Verfassungsentwurf.

### Macht der Werktätigen — Garantie der Grundrechte

Der Verfassungsentwurf geht konsequent von der Tatsache aus, daß die Bürger als Träger der Macht und als Gestalter der Gesellschaft, des Staates und ihres eigenen Lebens dazu durch entsprechende Rechte befähigt sein müssen. Der Vorsitzende des Staatsrates der DDR, Walter Ulbricht, legte vor der Volkskammer dar, daß die Grundrechte der Bürger im Verfassungsentwurf einen zentralen Platz einnehmen und daß diese Rechte „alle Bürger unserer Deutschen Demokratischen Republik befähigen mögen, aktiv und bewußt ihr Leben und damit ihren sozialistischen Staat zu gestalten“<sup>4</sup>.

Die Praxis unserer gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung in den letzten 20 Jahren hat bewiesen, daß die gesellschaftliche und staatliche Macht voll in den Dienst der Entfaltung des sozialistischen Menschen ge-

<sup>1</sup> Aus der Präambel der Menschenrechtsdeklaration. Zitiert nach Graefrath, Die Vereinten Nationen und die Menschenrechte, Berlin 1956, S. 123 ff.

<sup>2</sup> Vgl. dazu Graefrath, a. a. O., S. 77 ff.

<sup>3</sup> Es handelt sich um die in der Resolution 2200 (XXI) verabschiedete Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte und die Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Vgl. dazu Graefrath, Die Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen, in: UNO-Bilanz 66/67, Berlin 1967, S. 95 ff.

<sup>4</sup> Die Verfassung des sozialistischen Staates deutscher Nation (Materialien der 7. Tagung der Volkskammer der DDR), Schriftenreihe: Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, Heft 5, 5. Wahlperiode, Berlin 1968, S. 25.